

Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

**Geschäftsreglement
zum Öffentlichkeitsprinzip
und Datenschutz**

Gültig seit 1. Juni 2012

Geschäftsreglement über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz der Einwohnergemeinde Kestenholz

Der Gemeinderat, gestützt auf § 10 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) sowie § 70, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992, beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Öffentlichkeitsprinzip

§ 1 Ziele

¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

² Die Gemeinde bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach aussen.

³ Die Informationspflicht gilt für sämtliche Behörden und richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip.

§ 2 Verantwortlichkeiten

Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich.

§ 3 Dringliche Informationen

In dringenden Fällen informiert das Gemeindepräsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium oder ein Mitglied des Gemeinderates ohne Rücksprache mit dem Gesamtgemeinderat.

§ 4 Redaktion

¹ Die Redaktion der amtlichen Publikationen des Gemeinderates wird durch die Gemeindeverwaltung (Gemeindeschreiber) erledigt.

² Die allgemeinen Informationen der Gemeindebehörden in der Regel durch die Gemeindeverwaltung (Gemeindeschreiber).

§ 5 Informationsmittel

¹ Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde ist der Anzeiger für Thal-Gäu. Amtliche Publikationen können auch im Anschlagkasten der Gemeinde (Durchgang Dörfli-Märet) oder im Internet veröffentlicht werden.

² Allgemeine Informationen der Gemeindebehörde werden im Anschlagkasten der Gemeinde (Durchgang Dörfli-Märet), über die regionalen Medien oder mit elektronischen Mitteln veröffentlicht.

§ 6 Kommissionen

¹ Die Kommissionen unterbreiten ihre Informationsanträge der Gemeindeverwaltung (Gemeindeschreiber).

² Durch Kommissionen einberufene öffentliche Anlässe müssen durch den Gemeinderat im Voraus bewilligt werden.

§ 7 Ausnahmen

¹ Die Baukommission publiziert die Bauausschreibungen in eigener Kompetenz, entsprechend der Spezialgesetzgebung.

² Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission die Öffentlichkeit direkt informieren. Die Verantwortung trägt der Kommissionspräsident.

§ 8 Formen

Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.

§ 9 Anschlagkasten

Der Anschlagkasten der Gemeinde darf nur für die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen und allgemeinen Informationen verwendet werden. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

II. Datenschutz

§ 10 Ziel

Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).

§ 11 Verantwortlichkeiten

¹ Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG §70) durch.

² Die Gemeindeverwaltung wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Deren Aufgaben und Kompetenzen richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht (InfoDG und Info DV).

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Geschäftsreglements ist das Geschäftsreglement über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz vom 1. Juni 2004 mit all ihren Änderungen und all diesem Geschäftsreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen wurde, am 1. Juni 2012 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen 14.05.2012

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Roger Wyss

Marco Bürgi